

§1

Name, Sitz und Rechtsnatur

1.

Der Verein führt den Namen: Verein der Hundefreunde Linkenheim Hochstetten e. V. 1970 . Sitz ist Linkenheim-Hochstetten **im Landkreis** Karlsruhe. Er ist in das Vereinsregister in Karlsruhe beim Amtsgericht unter der Nummer 860 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e. V. (swhv).

Gründung des Vereins: 20. März 1970.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Vereinszweck

1.

Hundehaltern soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Hunde in allen Bereichen des Hundesports, die der Verein anbietet, auszubilden, an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an allen hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen zu beteiligen.

2.

Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.

3.

Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Verein Leistungs- und **Breitensportwettbewerbe und -veranstaltungen** durch, die von Leistungsrichtern des swhv abgenommen werden.

4.

Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter seines Einzugsgebietes entsprechend seinen Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.

5.

Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugendgruppe zu bieten.

6.

Förderung und aktive Beteiligung an den Belangen des Tierschutzes.

§3 Mitgliedschaft

1.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (= **aktive/passive Mitglieder**), jugendlichen Mitgliedern **bis zur Volljährigkeit**, Ehrenmitgliedern und Mitgliedern auf Probe.

a) **Aktive Mitglieder**

Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden, die aktiv mit Hund auf dem Vereinsgelände arbeitet. Jugendliche Mitglieder sind aktive oder passive Mitglieder bis zur Volljährigkeit.

b) **Passive Mitglieder**

Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden, die nicht mit einem Hund auf dem Vereinsgelände arbeitet.

c) **Mitglieder auf Probe**

Mitglieder auf Probe sind aktive Mitglieder die in einer halbjährigen Probezeit prüfen wollen ob die gegebenen Übungsmöglichkeiten passen um nach dieser Testphase eine Vollmitgliedschaft als aktives Mitglied zu erlangen

d) **Jugendliche Mitglieder**

Jugendliche Mitglieder bis zur Volljährigkeit.

e) **Ehrenmitglieder**

Auf Vorschlag der Vereinsleitung können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder und anerkennen die Vereinssatzung. Gleiches gilt für langjährige Vorsitzende des Vereins, die zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden können.

2.

Jede geschäftsfähige unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Gewerbsmäßige Hundeausbilder oder gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

3.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Ableben,
- b) Freiwilligen Austritt,
- c) Streichung oder Ausschluss,
- d) Auflösung des Vereins.

Die freiwillige Austrittserklärung ist 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

4.

Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die trotz mindestens zweimaliger Anmahnung, die im Abstand von 14 Tagen erfolgten, ihre Verpflichtungen dem Verein

gegenüber nicht erfüllt haben. Dazu gehört besonders die Verweigerung der Beitragszahlung.

5.

Aus dem Verein ausgeschlossen werden Mitglieder, die

- a) durch wiederholte beleidigende Äußerungen gegen Vereinsleitung, Mitglieder oder Lehrgangsteilnehmer die Interessen des Vereins verletzen.
- b) unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Leistungsrichtern, Veranstaltungsleitern, Übungsleitern oder deren Helfer üben.

6.

Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an die Vermögensanteile des Vereins.

7.

Über die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss entscheidet die Leitung des Vereins. Das von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, das Schiedsgericht des Vereins anzurufen. Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat aufschiebende Wirkung.

8.

Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit, im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 4

Finanzierung und Beitragszahlung

1.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

2.

Die Mitgliedsbeiträge können gestaffelt werden. Hierzu gehören insbesondere die Beiträge für

- a) **aktive Mitglieder**
- b) **passive Mitglieder**
- c) **Mitglieder auf Probe**
- d) **Jugendliche**

3.

Der Verein ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu verlangen. Die Höhe wird durch die Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

4.
Der Jahresmitgliedsbeitrag wird in der ersten Hälfte des folgenden Geschäftsjahres eingezogen.

5.
Die Mitglieder verpflichten sich, eine Ermächtigung zum Einziehen des Beitrages durch Lastschrift zu erteilen. Durch nicht ausreichende Kontodeckung verursachte Rücklastschriftgebühren werden vom Mitglied getragen.

§ 5 **Rechte der Mitglieder**

1.
Die Mitglieder haben gleiche Rechte, sofern in § 3 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

2.
Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke zu betätigen.
Näheres hierzu regelt die Vereinsleitung durch Erlass von Vereinsrichtlinien und Platzordnungen.

3.
Jedes Mitglied hat das Recht Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 6 **Pflichten der Mitglieder**

1.
Die Mitglieder werden in aktive und passive Mitglieder unterteilt.

2.
Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung die vom Vorstand erlassenen Vereins-, Haus- und Platzordnungen zu beachten.

3.
Die aktiven Mitglieder sind zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen sowie zur aktiven Mithilfe bei Veranstaltungen und im Vereinsheim angehalten .Die Anzahl der Arbeitsstunden wird jährlich von der Leitung des Vereins bestimmt und den betroffenen Mitgliedern persönlich mitgeteilt..
Bei Nichterfüllung kann eine Ausgleichszahlung von der Vereinsleitung festgesetzt

werden. Bei wiederholter Verweigerung kann daneben auch der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

4.

Die Daten der Mitglieder (a, b und d) werden erfasst und dem swhv gemeldet. Alle Daten dürfen nur für den vereins- und verbandsinternen Gebrauch verwendet werden. Jedes Mitglied stimmt dem Erfassen der Daten und dessen Weiterleitung an den swhv zu.

§7

Leitung des Vereins

1.

Die Vereinsleitung besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Ausschuss, beide tagen gemeinsam.

2.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne von § 26 des BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

3.

Der Ausschuss besteht aus

- a) dem Kassenverwalter,
- b) dem Schrift- bzw. Protokollführer,
- c) den Ausbildungsleitern
- d) dem Jugendleiter,
- e) dem/den Beisitzer(n). **(denen Sachaufgaben zugeordnet werden können – entfällt) deren Anzahl wird auf Vorschlag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung festgelegt**

4.

Tätigkeit

Der Ausschuss ist nicht Vertretungs- bzw. Beschlussorgan nach § 26 und 28 des BGB. Er führt aber die nach der Satzung anfallenden Geschäfte und erteilt für den internen Vereinsbetrieb Anweisungen.

Die Vereinsleitung tritt im Geschäftsjahr mindestens viermal zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen und von ihm geleitet.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

5.
Wahlen

- a) Vorstand und Ausschuss werden in zweijährigem Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt. **Die Wahl kann geheim oder in offener Abstimmung erfolgen.**

Gewählt ist wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenanteilen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- b) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das dem Verein mindestens 1 Jahr angehört. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses aus, beauftragt die Vereinsleitung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte, in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muss die Ersatzwahl erfolgen.
- c) Ordentliche Mitglieder, die aus triftigem Grund am Besuch der Mitgliederversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.

6.
Aufgabenverteilung

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen Angelegenheiten. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse. Der 1. Vorsitzende kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Die Nachfolge regelt § 7 Abs. 5 b.
- b) Der Zweite Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- c) Dem Kassenverwalter obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Ausgaben und Einnahmen hat er Buch zu führen. Ausgaben bis zu € **1.000,00** tätigt er in eigener Verantwortung. Über diesen Betrag hinaus bedürfen Ausgaben der Genehmigung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.
- d) Der Schrift- bzw. Protokollführer ist Leiter der Geschäftsstelle des Vereins. Auf Wunsch des 1. Vorsitzenden unterstützt er diesen in der Erledigung des Schriftverkehrs. Er hat von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen, vor allem besonders über Beschlüsse und Wahlen, Protokoll zu führen, die von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
- e) Die Übungsleiter sind für die gesamte hundesportliche Arbeit des Vereins verantwortlich. **(Zu ihrer Unterstützung erhalten sie aus dem Kreis der Mitglieder**

geeignete Übungswarte und Helfer. Übungswarte und Helfer können zu den Sitzungen der Vereinsleitung als Berater hinzugezogen werden

Die Übungsleiter sind verpflichtet, die hundesportliche Arbeit entsprechend den vom swhv herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und die vom swhv ausgesetzten Fortbildungskurse zu besuchen. Für jeden Hundeführer und Hund ist eine der Eignung entsprechende Prüfung in der Ausbildungszeit anzustreben.

- f) Der Jugendleiter ist für die Führung der Vereins-Jugendgruppe verantwortlich. Ihm obliegt die Förderung und Durchführung von Jugendveranstaltungen kultureller und unterhaltender Art.
- g) Den Beisitzer(n) können zur Unterstützung von Funktionsträgern durch den Vorstand Aufgaben zugeteilt werden.
- h) Die beiden Kassenprüfer, die der Vereinsleitung nicht angehören dürfen, müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr und wenn nur einmal, dann vor der Mitgliederversammlung, die Kasse und die Kassenunterlagen prüfen. Die Kassenprüfer müssen, wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenverwalters sowie der Vereinsleitung empfehlen

§8

Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Ende eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie muss im ersten Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Zur Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) hat der 1. Vorsitzende die Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich (**per Brief, E-Mail oder Fax**) einzuladen. Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf die Einberufungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist ist der **Absendetag** maßgeblich. Jeder Einladung ist die vorläufige Tagesordnung anzufügen, die auch Ort, Datum und Stunde des Beginns enthalten muss. Anträge zur Mitgliederversammlung sind 3 Wochen vorher dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

2.

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) muss stattfinden:

- a) nach Beschlussfassung durch die Vereinsleitung.
- b) wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder das Verlangen schriftlich durch eingeschriebenen Brief beim 1. Vorsitzenden stellen.

3.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Bestätigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung.
- b) Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichts der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des Vorstands und des Ausschusses, verbunden mit der Annahme des Kassenberichtes.

- d) Im zweijährigen Turnus Wahl des Vorstandes, des Ausschusses, der beiden Kassenprüfer, des Schiedsgerichts.

- e) Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen und über gestellte sonstige Anträge.

- f) Festlegung der Beiträge

4.

Alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§9

Schiedsgericht

1.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die beiden Beisitzer sind jeweils ein Vertreter zu wählen. Der Vorsitzende und dessen Vertreter sollen gute Kenntnisse des Vereinsrechtes besitzen.

2.

Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses, zwischen diesen und den Mitgliedern des Vereins sowie unter Vereinsmitgliedern. Die Zuständigkeit ist auf Differenzen im Bereich des Hundesports begrenzt.

3.

Die Tätigkeit des Schiedsgerichts regelt die Ordnung für das Schiedsgericht, die von der Vereinsleitung zu erstellen ist.

§10

Strafarten

Als Strafarten sind zulässig:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Verbot auf Zeit oder Dauer ein Amt im Verein auszuüben,
- d) Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss auf Zeit oder Dauer.
- e) Über das Strafmaß entscheidet die Leitung des Vereins.

§11 Auflösung

- 9 -

1.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist die Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

.

§ 12 Sonstiges

1.

Langjährige Vorsitzende des Vereins mit außergewöhnlichen Verdiensten können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben in den Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses und in der Mitgliederversammlung Sitz, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

2.

Der Vorschlag für eine solche Ernennung erfolgt von der Vereinsleitung an die Mitgliederversammlung, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 13 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2015 einstimmig angenommen.